

Versicherte(r)

AHV-Nummer

Name und Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Land

Name der Firma

Zivilstand
 Ledig
 Getrennt
 Geschieden
 Eingetragene Partnerschaft
 Verheiratet
 In Scheidung
 Verwitwet

Kreuzen Sie bitte die zutreffende Antwort an

	JA	NEIN
Für die Berufliche Vorsorge bin ich ausschliesslich bei prevotel versichert. <i>Wenn nein, bitte alle Versicherungsausweise Ihrer weiteren Vorsorgeeinrichtungen beilegen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Freizügigkeitsleistungen von meinen früheren Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sowie Altersguthaben auf Freizügigkeitssperkkonten oder Freizügigkeitspolicen wurden gesamthaft an prevotel überwiesen. <i>Bitte aktuelle Versicherungsbestätigung(en) beilegen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin im Rahmen der Säule 3a versichert. Wenn ja, seit dem	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das angesammelte Kapital beträgt heute CHF		
<i>Bitte Bestätigung der Versicherungsgesellschaft oder der Bank beilegen</i>		
Ich bin in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen und habe zuvor nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört. In den ersten 5 Jahren dürfen die Einkäufe pro Jahr 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Meine Einreise in die Schweiz erfolgte am	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen und habe schon früher einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört. <i>Bitte Versicherungsausweis und/oder Abrechnung der Austrittsleistung beilegen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin zur Zeit arbeitsunfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt. Wenn ja, ich habe ihn vollständig zurückbezahlt. Die Rückzahlung des Vorbezuges ist reglementarisch nicht mehr möglich, da ich mich weniger als Jahre vor dem gewählten Rücktrittsdatum befinde.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Nach einem Einkauf kann der Einkaufsbetrag (inklusive Zinsen) während einer Frist von drei Jahren (Art. 79b Abs. 3 BVG) nicht bezogen werden. Eine Auszahlung des Altersguthabens (abzüglich Einkaufsbetrag) ist nur möglich nach Einwilligung der Steuerbehörde, die eine neue Steuerveranlagung für das entsprechende Jahr vornimmt.

Die **steuerliche** Abzugsfähigkeit können wir **nicht garantieren**. Wir empfehlen Ihnen, die steuerliche Abzugsfähigkeit **vor** jedem Einkauf von der zuständigen Steuerbehörde bestätigen zu lassen.

Ich bestätige, die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ort und Datum

Ihre Unterschrift

.....

.....